

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Zörbig e.V.“ (kurz SV Zörbig). Sein Sitz ist Zörbig. Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal mit der Geschäftsnummer VR 32139 eingetragen.
2. Der Verein kann Mitglied im Kreis- und Landessportbund und in anderen Sport- bzw. Fachverbänden werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports im Territorium Zörbig. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - allseitige Förderung und Entwicklung des Breitensports, des Behinderten- und Rehabilitationssports sowie des Kinder- und Jugendsports;
 - Förderung eines vielseitigen Übungs-, Trainings und Wettkampfsports;
 - Gewinnung, Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern, Trainern, Schieds- und Kampfrichtern;
 - enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Einrichtungen, Betrieben, Bildungsträgern, usw., um sowohl Unterstützung durch sie zu erhalten, als auch in enger Zusammenarbeit mit ihnen die Leistungen auf dem Gebiet des Sports territorial zu verbessern und damit zum Gemeinwohl beizutragen;
 - Gestaltung eines sportlichen bzw. kulturellen Gemeinschaftslebens.
2. Der SV Zörbig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der SV Zörbig ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV Zörbig fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung bis zu einer Höhe von 500,00 Euro/Person (Präsident, Geschäftsführer und Schatzmeister) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Der SV Zörbig ist politisch und konfessionell neutral. Er ist für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger offen.
6. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§3 Gliederung

1. Der SV Zörbig ist organisatorisch in Sportgruppen (Abteilungen) untergliedert.
2. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften gesetzlicher Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vorstand und die Abteilungsleiter anrufen. Diese entscheiden endgültig mit einfacher Mehrheit.
2. Bürgerinnen und Bürger, die nicht Mitglied des SV Zörbig sind, die sich durch besonderes Engagement für den Verein auszeichnen, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

3. Besonders verdienstvolle Präsidenten, die aus diesem Ehrenamt ausscheiden, können auf Antrag der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per eMail zu erklären. Er ist unter einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem SV Zörbig ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten;
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des SV Zörbig oder wegen schuldhaften unsportlichen Verhaltens;
 - wenn es durch eigenes Verschulden und trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des SV Zörbig teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Satzung und Ordnungen des SV Zörbig zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§7 Beiträge und Finanzierungsgrundsätze

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Ebenso können Umlagen festgelegt werden. Die Höhe des Beitrages und von Umlagen sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Grundsätzlich wird der Beitrag über Lastschriftverfahren einbezogen.
2. Einzelheiten darüber sowie über weitere Einnahmen und Ausgaben regelt die Finanzordnung.

§8 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:

- zur Verwirklichung seines Vereinszweckes;
- bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation;
- bei nachweisbarem öffentlichen Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

§9 Organe des SV Zörbig

Die Organe des SV Zörbig sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Stellvertreter und Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Sport- und Jugendwart
 - und bis zu zwei Beisitzern.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des SV Zörbig nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
5. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand regelmäßig in Beratungen mit den Abteilungsleitern und in der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - der Präsident
 - der Stellvertreter und Geschäftsführer
 - der Schatzmeister.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des SV Zörbig es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - Entscheidung über Satzung, das Programm und Anträge;
 - Auflösung des Vereines.

§12 Einberufung, Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich/per eMail mit Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Angabe der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre aktuelle Postadresse und sofern vorhanden, die aktuelle eMail-Adresse dem Verein bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet, ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder ernannt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des SV Zörbig ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich.

§13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines und der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäfts- und eine Finanzordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
2. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§16 Protokollieren von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§17 Auflösung des SV Zörbig

1. Bei Auflösung des Vereines erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des SV Zörbig oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des SV Zörbig an den Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des SV Zörbig am 16. Mai 2014 beschlossen worden und tritt mit Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Cora Kretschmann
Präsidentin

Holger Wenzel
Geschäftsführer